



TEILEGUTACHTEN

Nr.: TÜH-TB 2004-030.03

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO für das Teil /

den Änderungsumfang : **Reifen- und Felgenliste**
Stand: 05/2006
Siehe Anlage 1
Ausführung Anlage 1

des Auftraggebers : **Honda Motor Europe (North) GmbH**
Sprendlinger Landstraße 166
D-63069 Offenbach
Tel. (069) 8309-0 Fax (069) 8309-6126

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder wenn festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden.

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter IV. aufgeführte Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsdokumente Teil I und Teil II):

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



Auftraggeber : **Honda Motor Europe (North) GmbH**
Typ : **Siehe Anlage 1**

Seite 2 von 4

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Honda
Fahrzeugtyp- u. Ausführung : Anlage 1, Spalte 2
Handelsbezeichnung : Anlage 1, Spalte 1
ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
(einschl. Nachträgen) : Anlage 1, Spalte 3, Fahrzeugtyp Spalte 2
Weitere erforderliche Angaben : **Dieses TGA gilt für alle Reifen-Felgen-Kombinationen die in der Anlage 0 und der Anlage 1 als Nachrüstbereifung gekennzeichnet sind.**
oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ : Siehe Anlage 1
Ausführung : Motortyp (Spalte 1), teilweise falls erforderlich
Getriebetyp (Spalte 1), teilweise falls erforderlich
Handelsbezeichnung : Entfällt
Kennzeichnung : Entfällt
Art : Entfällt
Ort : Entfällt
Technische Daten / Beschreibung : Entfällt

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

: Entfällt



Auftraggeber : **Honda Motor Europe (North) GmbH**
Typ : **Siehe Anlage 1**

Seite 3 von 4

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller /
Einbaubetrieb : Keine

Hinweise und Auflagen zum
Anbau : Keine

Hinweise und Auflagen für die
Änderungsabnahme : Anlage 1, Bemerkung bzw. Fußnoten beachten

Hinweise und Auflagen für den
Fahrzeughalter : Anlage 1, Bemerkung bzw. Fußnoten beachten

Berichtigung der Fahrzeugpapiere: (Zutreffendes ist angekreuzt)

<input type="checkbox"/>	Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsstelle bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren zu melden.
<input type="checkbox"/>	Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	Kennzeichnung der Räder und der Reifenbezeichnung
(Gemäß den Zulassungsdokumenten Teil I und Teil II ab 01.10.2005)	

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

- EG-Typgenehmigung gemäß Rahmenrichtlinie 70/156/EWG einschließlich Systemgenehmigungen nach derzeit geltenden Richtlinien.



Auftraggeber : **Honda Motor Europe (North) GmbH**
Typ : **Siehe Anlage 1**

Seite 4 von 4

- VI. Anlagen:**
- Anlage 0;** Übersicht der durch das Teilegutachten abgedeckten Modelle und Bestätigung des Antragstellers
 - Anlage 1;** Honda Reifen- und Felgenliste, abgedeckt durch Teilegutachten TÜH-TB 2004-030.03

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

(Zertifizierungsstelle: Krafftahrt-Bundesamt, Registriernummer V-1212-00)

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 – 4 einschließlich der unter Nr. VI aufgeführten Anlagen. Es darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Darmstadt, den 02.05.2006

TÜH-TB 2004-030.03

SAP 41489255



Dipl.-Ing. Preiß